

A 4 – K 410/qu/2000/1
Gemeindejagden in Graz,
Aufteilung des Pachtzinses
für das Jagdjahr 2010/2011

Graz, am 3.2.2011

Berichterstatter:.....

Bericht an den Gemeinderat:

Gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl 1986/23 idF LGBl 2000/58, hat der Gemeinderat den jährlichen Pachtzins auf die Grundbesitzer des Gemeindejagdgebietes unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke aufzuteilen.

Bei der nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses durch den Gemeinderat ist dessen Stellung der eines Treuhänders gleichzusetzen.

Gemäß Abs. 2 der zitierten Bestimmung ist der diesbezügliche vom Bürgermeister zu erstellende Aufteilungsentwurf vor der Vorlage an den Gemeinderat durch vier Wochen hindurch mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet freisteht, gegen den Aufteilungsentwurf innerhalb dieser Frist bei der Gemeinde Einwendungen schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben. Etwaige Einwendungen sind vom Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Der Aufteilungsentwurf wurde für das laufende Jagdjahr erstellt und vom Bürgermeister im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 7.7.2010 kundgemacht. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Nach diesem Aufteilungsentwurf sollten die Grundbesitzer dieser Jagdgebiete ihre Anteile am Jagdpachtzins beim Magistrat Graz innerhalb von sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses beheben können, widrigenfalls diese Anteile gemäß § 21 Abs. 3 des Stmk. Jagdgesetzes zugunsten der Gemeindekasse verfallen. Die Grundbesitzer hätten ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, darzulegen.

Gemäß § 21 Abs. 2 leg. cit. sollte der Gemeinderat den Aufteilungsmodus im Sinne des Aufteilungsentwurfes des Herrn Bürgermeisters beschließen.

B e s c h l u s s

Der Stadtsenat hat dieses Geschäftsstück am
vorberaten und stellt den Antrag

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz

wolle beschließen:

Der für das laufende Jagdjahr für die Grazer Gemeindejagdgebiete erzielte Jagdpachtzins wird unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das jeweilige Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl 1986/23 idF LGBl 2005/11, wie in der beiliegenden Kundmachung angeführt, auf die Grundeigentümer aufgeteilt.

Die Grundbesitzer dieser Jagdgebiete haben ihre Anspruchsberechtigung durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Amtshaus, Schmiedgasse 26, 3. Stock, Tür 315, darzulegen.

Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. zugunsten der Gemeindekasse.

Der Bearbeiter:
Dr. Schwarz
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand:
Dr. Bardeau
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtrat:
Mag. (FH) Mario Eustacchio
(elektronisch gefertigt)

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes (einfache Mehrheit).

Beilage

Kundmachung

Vorberatend für den Gemeinderat
Angenommen in der Stadtsenatssitzung am

Der Bürgermeister:

A4- 410/qu/2000/1
Gemeindejagdgebiete in Graz.
Aufteilung des Pachtzinses
für das Jagdjahr 2010/2011

K u n d m a c h u n g

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2010/2011 erzielte Pachtzins wird laut Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.2.2011 gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBI 1986/23 in der Fassung LGBL 2005/11, unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke auf die Grundeigentümer aufgeteilt:

Graz-Stadt, linkes Murufer:

€ 486,74 mit einer Fläche von 1.255,7053 ha

Graz-Stadt, rechtes Murufer:

€ 83,72 mit einer Fläche von 925,4568 ha

Graz-Liebenau:

€ 202,81 mit einer Fläche von 799,0946 ha

Graz-St. Peter/Waltendorf:

€ 2.433,45 mit einer Fläche von 1.333,4288 ha

Graz-Ries:

€ 1.622,45 mit einer Fläche von 1.011,7730 ha

Graz-Mariatrost:

€ 5.272,93 mit einer Fläche von 1.394,7950 ha

Graz-Andritz:

€ 4.064,55 mit einer Fläche von 1.328,3777 ha

Graz-St. Veit:

€ 812,91 mit einer Fläche von 479,0409 ha

Graz-Gösting:

€ 4.350,56 mit einer Fläche von 780,9251 ha

Graz-Gösting Jagdeinschluss:

€ 81,49 mit einer Fläche von 14,7139 ha

Graz-Eggenberg:

€ 781,38 mit einer Fläche von 651,2941 ha

Graz-Straßgang:

€ 3.348,79 mit einer Fläche von 2.196,3927 ha

Bei der nach den zitierten gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses ergibt sich für die Grundeigentümer entsprechend der Größe und Lage ihrer Liegenschaft folgende Anspruchsberechtigung:

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Stadt, linkes Murufer:

mit € 0,39 pro ha, bzw. mit € 0,04 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Stadt, rechtes Murufer:

mit € 0,09 pro ha, bzw. mit € 0,01 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Liebenau:

mit € 0,25 pro ha, bzw. mit € 0,03 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-St. Peter/Waltendorf:

mit € 1,82 pro ha, bzw. mit € 0,18 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Ries:

mit € 1,60 pro ha, bzw. mit € 0,16 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz- Mariatrost:

mit € 3,78 pro ha, bzw. mit € 0,38 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Andritz:

mit € 3,06 pro ha, bzw. mit € 0,31 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-St. Veit:

mit € 1,70 pro ha, bzw. mit € 0,17 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Gösting:

mit € 5,57 pro ha, bzw. mit € 0,56 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Gösting Jagdeinschluss

mit € 5,54 pro ha, bzw. mit € 0,55 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Eggenberg:

mit € 1,20 pro ha, bzw. mit € 0,12 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Straßgang:

mit € 1,52 pro ha, bzw. mit € 0,15 pro 1.000 m²

Die Grundeigentümer haben ihre Anspruchsberechtigungen durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf , beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Amtshaus, Schmiedgasse 26, III. Stock, Zimmer 315, von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr darzulegen.

Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen gemäß § 21 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 zugunsten der Gemeindekasse.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl